

Bürgerinitiative Schmargendorf braucht Oeynhausen
c/o Hildegard Teschner
Reichenhaller Straße 17 B
14199 Berlin

24. März 2014

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Bezirksstadtrat Schulte

Sehr geehrter Herr Schering, sehr geehrter Herr Dr. Vonnemann,

in der oben bezeichneten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 29.01.2014, mit dem Sie als Mitglieder des Vorstandes der Bürgerinitiative „Schmargendorf braucht Oeynhausen“ Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Bezirksstadtrat Schulte erheben.

1. Sie tragen mit der Beschwerde vor, Herr Bezirksstadtrat Schulte habe als Dezernent der Abteilung Stadtentwicklung zwei Vermerke (Stadt III E vom 19.12.2011 und vom 06.02.2012) nicht in die Bebauungsplanakte „Oeynhausen“ genommen. Hierdurch seien die Vermerke unterdrückt und die Bebauungsplanakte manipuliert worden, was rechtswidriges Verwaltungshandeln darstelle. Im Rechtsstreit der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens Oeynhausen vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG 2 K 50/13) sei die Bauakte dem Verwaltungsgericht daher unvollständig zur Verfügung gestellt worden, das Verwaltungsgericht habe seine klageabweisende Entscheidung maßgeblich auf einen Vermerk vom 29.09.2011 gestützt, der im Zeitpunkt der Entscheidung verwaltungsintern bereits als obsolet beurteilt gewesen sei. Durch die Kostenlast im Verwaltungsrechtsstreit hätten die Vertrauensleute Vermögensnachteile erlitten.

Mit Schreiben vom 06.02.2014 habe ich Herrn Bezirksstadtrat Schulte zu dem vorgelegten Sachverhalt angehört. Herr Bezirksstadtrat Schulte hat mit Schreiben vom 18.02.2014 Stellung genommen.

Herr Bezirksstadtrat Schulte hat dargelegt, die zitierten Vermerke vom 19.12.2011 und vom 06.02.2012 hätten sich auf eines von mehreren Szenarios bezogen, das von Herrn Prof. Dr. Finkelnburg anlässlich der Erstellung eines Rechtsgutachtens zum Entschädigungsrisiko betreffend das Bebauungsplanverfahren IX-205a entwickelt worden sei. Dieses Szenario habe die Baulandqualität der Planfläche verneint und eine umgehende Festsetzung des Bebauungsplanentwurfes vorausgesetzt. Mangels Deckung der auch insoweit noch verbliebenen haushaltsmäßigen Risiken in Ansehung eines vorliegenden Angebotes zum Abschluss eines Erschließungsvertrages durch den Grundstückseigentümer, die nicht nur Planungsschäden, sondern auch potentielle Amtshaftungsschäden betreffen, einerseits, überdies auch angesichts des für den Abschluss des Planverfahrens durch Erlass einer Rechtsverordnung ohnehin noch erforderlichen Zeitraums, sei dieses Szenario fachlich als nicht umsetzbar qualifiziert worden. Die auf dieses Szenario bezogenen Vermerke vom 19.12.2011 sowie vom 06.02.2012 seien daher als zur Bezifferung des Entschädigungsrisikos ungeeignet zu bewerten und inhaltlich zu verwerfen gewesen. Vielmehr sei weiter an der in der ursprünglichen Wertermittlung vom 29.09.2011 dargelegten Bezifferung des Entschädigungsrisikos festzuhalten gewesen.

2. Als Bezirksbürgermeister übe ich gemäß § 39 Abs. 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträtinnen und -stadträte aus. Gegenstand der Dienstaufsicht ist das pflichtgemäße dienstliche Verhalten der Bezirksstadträtinnen und -stadträte. Gegenstand der Dienstaufsicht ist dagegen nicht das fachliche Verwaltungshandeln der politischen Leitungsbeamten des Bezirksamtes, das nach Maßgabe des bezirksverwaltungsrechtlichen Ressortprinzips gemäß § 38 BezVG in der Verantwortung des jeweils zuständigen Dezernten liegt. Der Bezirksbürgermeister übt keine Fachaufsicht über die Bezirksstadträtinnen und -stadträte aus.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ein dienstliches Fehlverhalten des Bezirksstadtrates nicht festzustellen. Ich weise die Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Die Entscheidung der Fachverwaltung, eigene Bewertungen des Sachverhaltes, die für inhaltlich nicht zutreffend befunden werden, nicht zum Gegenstand des Bebauungsplanvorgangs zu machen, ist im Hinblick auf eine dienstplichtgemäße Aktenführung, die allein Gegenstand der Dienstaufsicht sein kann, nicht zu beanstanden. Insoweit unterliegt es auch der Entscheidungshoheit der Fachbehörde, insbesondere dem internen behördlichen Entscheidungsprozess unterliegende eigene Entwürfe oder Vorarbeiten dem Vorgang als für diesen relevant zuzuordnen oder, insbesondere soweit inhaltlich nicht tragfähig, nicht zuzuordnen. Anders verhält es sich dagegen mit Ergebnissen von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen, die für die Entscheidung verbindlich sind, insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen, sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren mit verbindlichen Stellungnahmen anderer Behörden oder Stellungnahmen beteiligter Dritter.

Die aus der fachlichen Zuständigkeit der Abteilung Stadtentwicklung in der Verantwortung von Herrn Bezirksstadtrat Schulte getroffene und begründete Entscheidung ist nach Maßgabe der vorbezeichneten Grundsätze dienstrechtlich nicht zu beanstanden. Das Verwaltungshandeln stellt weder eine Aktenunterdrückung noch eine Manipulation der Bebauungsplanakte dar.

Ergänzend stelle ich ferner fest, dass dem Verwaltungsgericht Berlin zu dem von Ihnen zitierten Rechtsstreit VG 2 K 50/13 die Bebauungsplanakte nicht „zur Verfügung gestellt wurde“. Zu diesem Rechtsstreit, der die Kostenschätzung zum Bürgerbegehren betraf, hatte die Abteilung Bürgerdienste, in deren Zuständigkeit die Begleitung des Bürgerbegehrens fällt, pflichtgemäß allein die das Verfahren zum Bürgerbegehren betreffenden Vorgänge vorgelegt. Die Bebauungsplanakte lag dagegen der 19. Kammer des Verwaltungsgerichts zu einem anderen Verfahren (19 K 177.12) vor und ist von der 2. Kammer zum Verfahren 2 K 50.13 im Rahmen der Amtsermittlung am 12.08.2013 beigezogen worden. Die Bebauungsplanakte ist aber bereits im August 2012, mithin vor Beginn des Bürgerbegehrens und weit vor Beginn des Konfliktes um die Kostenschätzung, an das Verwaltungsgericht zum Aktenzeichen VG 19 K 177.12 abgegeben worden. Ihre Behauptung, die Bauakte sei dem Verwaltungsgericht zum Rechtsstreit VG 2 K 50/13 unvollständig zur Verfügung gestellt worden, entspricht mithin nicht den Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen
Naumann

Beglaubigt:

